

3256 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschuß des Nationalrates vom 15. Mai 1987 betreffend ein Abkommen über den internationalen Straßenverkehr zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Islamischen Republik Iran

Das gegenständliche Abkommen schafft erstmals eine vertragliche Grundlage für den Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Ländern; es geht auf eine iranische Anregung zurück. Das Abkommen wird künftig die Grundlage für die gegenseitig einzuräumenden Kontingente sein, d.h. gemäß den Abkommensbestimmungen bedürfen Güterbeförderungen auf der Straße zwischen den Vertragsparteien oder im Transitverkehr - mit Ausnahme der im Abkommen als nicht der Genehmigungspflicht unterliegend angeführten - grundsätzlich einer Genehmigung. Das Kontingent dieser Erlaubnisse ist von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien unter Berücksichtigung sowohl der Verkehrs- als auch der gesamtwirtschaftlichen Interessen in beiden Ländern zu vereinbaren. Die Personenbeförderung mit Omnibussen unterliegt ausnahmslos wechselseitig einer Genehmigung durch die Vertragsparteien. Das Abkommen enthält darüber hinaus ein Kabotageverbot, Bestimmungen über Steuern, Gebühren und Zollformalitäten sowie solche betreffend das wechselseitige Vorgehen der zuständigen Behörden beider Länder gegen Transportunternehmer oder deren Fahrzeugbesatzung, die die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien geltenden Rechtsvorschriften oder Bestimmungen des vorliegenden Abkommens verletzen. Außerdem enthält das Abkommen Vorschriften über das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Vertrages.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Mai 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3256 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 15. Mai 1987 betreffend ein Abkommen über den internationalen Straßenverkehr zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Islamischen Republik Iran wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 05 26

T m e j
Berichterstatter

Pichler
Obmann